



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Oktober 2021

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Achtundvierzigste Tagung

13. September-11. Oktober 2021

Tagesordnungspunkt 3

Förderung und Schutz aller Menschenrechte sowie bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung

Resolution des Menschenrechtsrats, verabschiedet am 8. Oktober 2021

48/13. Das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt

Der Menschenratsrat,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (Erklärung von Stockholm), die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge und andere einschlägige regionale Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Resolution 70/1 der Generalversammlung vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für eine nachhaltige Entwicklung verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf die Verpflichtungen und Zusagen der Staaten nach den multilateralen Umweltübereinkünften und -vereinbarungen, unter anderem in Bezug auf den Klimawandel, sowie auf das Ergebnis der im Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und deren Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“¹, in dem die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung bekräftigt wurden,

ferner unter Hinweis auf alle seine Resolutionen über Menschenrechte und die Umwelt, zuletzt die Resolutionen 45/17 vom 6. Oktober 2020, 45/30 vom 7. Oktober 2020 und 46/7 vom 23. März 2021, sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – und der Schutz der Umwelt, darunter

¹ Resolution 66/288 der Generalversammlung, Anlage.



auch der Ökosysteme, das Wohlergehen der Menschen und den Genuss der Menschenrechte für die heutigen und die kommenden Generationen fördern und ihren Beitrag dazu leisten, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf Leben, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf angemessene Nahrung, das Recht auf Wohnraum, das Recht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung sowie das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben,

bekräftigend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung, in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Charta und unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität der Staaten ist, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten,

in dem Bewusstsein, dass umgekehrt die Auswirkungen des Klimawandels, die nicht nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen, die Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung, die nicht umweltverträgliche Behandlung von Chemikalien und Abfallstoffen, der daraus entstehende Verlust der biologischen Vielfalt und der Rückgang der von den Ökosystemen erbrachten Leistungen den Genuss einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt beeinträchtigen und dass sich Umweltschäden sowohl direkt als auch indirekt negativ auf die wirksame Ausübung aller Menschenrechte auswirken,

sowie in dem Bewusstsein, dass zwar Menschen und Gemeinschaften überall auf der Welt die menschenrechtlichen Auswirkungen von Umweltschäden zu spüren bekommen, dass aber die ohnedies in prekären Situationen lebenden Bevölkerungsgruppen, darunter indigene Völker, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Frauen und Mädchen, am stärksten davon betroffen sind,

ferner in dem Bewusstsein, dass Umweltzerstörung, Klimawandel und eine nicht nachhaltige Entwicklung zu den drängendsten und schwersten Bedrohungen zählen, die den Genuss der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben, durch die heutigen und die kommenden Generationen gefährden,

in der Erkenntnis, dass die Ausübung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, des Rechts auf wirksame Teilhabe an der Führung der staatlichen und öffentlichen Angelegenheiten und an umweltpolitischen Entscheidungsprozessen sowie des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, für den Schutz einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt von entscheidender Bedeutung ist,

bekräftigend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu fördern, so auch im Rahmen aller zur Bewältigung von Umweltproblemen unternommenen Schritte, und Maßnahmen zum Schutz der Rechte aller zu ergreifen, wie dies in verschiedenen internationalen Übereinkünften anerkannt und in den vom Sonderberichterstatter für die Frage der Menschenrechtsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Genuss einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt² erarbeiteten Rahmungsgrundsätzen für Menschenrechte und die Umwelt dargelegt ist, und dass für diejenigen, die durch Umweltschäden besonders stark gefährdet sind, zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden sollen,

unter Hinweis auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die unterstreichen, dass es in der Verantwortung aller Unternehmen liegt, die Menschenrechte zu achten, einschließlich des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, die sich mit Umweltfragen befassen und als Verteidigerinnen und Verteidiger ökologischer Menschenrechte bezeichnet werden,

in der Erkenntnis, von welcher zentralen Bedeutung eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt für den Genuss aller Menschenrechte ist,

² A/HRC/37/59, Anlage.

unter Hinweis auf alle Berichte des Sonderberichterstatters (des früheren Unabhängigen Experten) für die Frage der Menschenrechtsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Genuss einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt³,

in Anbetracht dessen, dass mehr als 155 Staaten das Recht auf eine gesunde Umwelt in irgendeiner Form anerkannt haben, unter anderem im Rahmen internationaler Übereinkünfte oder ihrer jeweiligen Verfassung, Rechtsvorschriften oder Politikmaßnahmen,

sowie in Anbetracht des Aufrufs „Das höchste Streben: Ein Aktionsaufruf für die Menschenrechte“, den der Generalsekretär am 24. Februar 2020 dem Menschenrechtsrat vorlegte und in dem er unter anderem die Vereinten Nationen aufforderte, die Mitgliedstaaten vor Ort verstärkt dabei zu unterstützen, Gesetze und Politiken zu beschließen, die das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt regeln und fördern, und jeder Person mit einem umweltbezogenen Anliegen einen wirksamen Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen zu gewährleisten,

ferner in Anbetracht der dem Menschenrechtsrat am 9. März 2021 vorgelegten gemeinsamen Erklärung von 15 Institutionen der Vereinten Nationen, darunter das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, sowie des von mehr als 1.100 zivilgesellschaftlichen Organisationen, Kinder- und Jugendorganisationen und Organisationen indigener Völker unterzeichneten Schreibens vom 10. September 2020, in dem dringend die weltweite Anerkennung des Menschenrechts auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt sowie dessen Verwirklichung und Schutz gefordert wird,

1. *anerkennt* das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als ein für den Genuss aller Menschenrechte bedeutsames Menschenrecht;
2. *stellt fest*, dass das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt mit anderen Rechten sowie mit dem bestehenden Völkerrecht verknüpft ist;
3. *bekräftigt*, dass die Förderung des Menschenrechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt die vollständige Durchführung der multilateralen Umweltübereinkünfte nach den Grundsätzen des Umweltvölkerrechts erfordert;
4. *legt den Staaten nahe*,
 - a) Kapazitäten für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt aufzubauen, um so ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen nachzukommen, und verstärkt mit anderen Staaten, dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem übrigen System der Vereinten Nationen, anderen einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen, Stellen, Sekretariaten von Übereinkommen und Programmen sowie den einschlägigen nichtstaatlichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Wirtschaft, bei der Verwirklichung des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt zusammenzuarbeiten, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;
 - b) weiter bewährte Verfahren zur Erfüllung der Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf den Genuss einer sauberen, gesunden und zukunftsfähigen Umwelt auszutauschen, unter anderem durch einen Wissens- und Ideenaustausch, die Schaffung von Synergien zwischen dem Schutz der Menschenrechte und dem Schutz der Umwelt, wobei ein integrierter und sektorübergreifender Ansatz verfolgt sowie berücksichtigt werden soll, dass im Rahmen der Anstrengungen zum Schutz der Umwelt andere Menschenrechtsverpflichtungen, einschließlich derjenigen im Bereich der Geschlechtergleichstellung, uneingeschränkt geachtet werden müssen;

³ A/73/188, A/74/161, A/75/161, A/76/179, A/HRC/22/43 A/HRC/25/53, A/HRC/28/61, A/HRC/31/52, A/HRC/31/53, A/HRC/34/49, A/HRC/37/58, A/HRC/37/59, A/HRC/40/55, A/HRC/43/53 A/HRC/43/54 und A/HRC/46/28.

c) soweit angezeigt, Politikmaßnahmen für den Genuss des Rechts auf eine saubere, gesunde und zukunftsfähige Umwelt zu beschließen, unter anderem im Hinblick auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme;

d) bei der Verwirklichung und Weiterverfolgung der Ziele für nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung ihres integrierten und sektorübergreifenden Charakters auch weiterhin den menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen im Zusammenhang mit dem Genuss einer sauberen, gesunden und zukunftsfähigen Umwelt Rechnung zu tragen;

5. *bittet* die Generalversammlung, diese Angelegenheit zu behandeln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

43. Sitzung
8. Oktober 2021

[Verabschiedet in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 43 Ja-Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt:

Dafür:

Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Indonesien, Italien, Kamerun, Kuba, Libyen, Malawi, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Namibia, Nepal, Niederlande, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Republik Korea, Senegal, Somalia, Sudan, Togo, Tschechien, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Enthaltungen:

China, Indien, Japan und Russische Föderation]
